Berechnung der Investitionskosten für nicht geförderte Kurzzeitpflegeplätze

1. Sachverhalt

Das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen in Bayern soll verbessert werden. Dazu hat die Landespflegesatzkommission Neuregelungen bezüglich der Entgeltbestandteile Pflegevergütung und Unterkunft und Verpflegung für Pflegeeinrichtungen mit fest vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen („fix plus x“) und für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen beschlossen. Für die Regelung der Berechnungsgrundlagen für Investitionskosten nicht geförderter Pflegeeinrichtungen ist die Landesentgeltkommission zuständig, soweit Leistungsberechtigte nach dem SGB XII betroffen sind.

2. Beschlussvorschlag

Die Landesentgeltkommission beschließt, dass ab 01.01.2018 beim Abschluss neuer Vereinbarungen für Investitionskosten für Kurzzeitpflegeplätze dieselben Berechnungstage zugrunde gelegt werden, die in der Landespflegesatzkommission am 12.10.2017 für die Pflegevergütung und Unterkunft und Verpflegung beschlossen wurden.

Für Einrichtungen, die fest vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen („fix plus x“) anbieten, sind dies in der Kurzzeitpflege 315 Berechnungstage.

Die Berechnungstage in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind verhandelbar. In der Einzelverhandlung ist hierbei eine niedrigere Anzahl an Berechnungstagen als die für Einrichtungen mit dem Modell „fix plus x“ beschlossene Zahl an Berechnungstagen zu vereinbaren.

München, den 15. November 2017
AG Verhandlungen